

V o r l a g e  
für den Rat der Stadt.

-----  
Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß.  
-----

Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 7 (Dickswall von  
Sommerstraße bis Oststraße) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr  
und Anordnung einer Grundstücksumlegung.

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. P r o p p i n g .

Vorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Durchführungsplan Nr. 7 des Aufbaugesbietes Mülheim a.d. Ruhr (Fluchtlinien, Erschließung und Bauzonen) wird entsprechend dem vorgelegten Plan nebst Erläuterungsbericht gemäß §§ 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. Bl. NW. v. 9. 5. 1952, Nr. 20) aufgestellt.

Gemäß § 14 und § 18 Absatz 1 Aufbaugesetz wird ein Umlegungsverfahren für folgende Grundstücke angeordnet:

- 1.) Sämtliche innerhalb des Planes liegenden Grundstücke zwischen Sommerstraße und Kalkstraße,
- 2.) die zwischen Kalkstraße und Von-Bock-Straße gelegenen Grundstücke Kalkstraße Nr. 2, 4, 6 und 8, Dickswall Nr. 85, 87, 89, 91 und 93 und Von-Bock-Straße Nr. 16, 18 und 20,
- 3.) die Grundstücke Von-Bock-Straße Nr. 23 und 25 sowie für die zwischen Von-Bock-Straße und Oststraße an den Dickswall grenzenden Grundstücke bis Oststraße Nr. 22  
und das Grundstück der Hugo Stinnes GmbH., Flurstück Nr. 1051/184 der Flur 17.

Sollten Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben werden, wird der Oberstadtdirektor ermächtigt, gemäß § 28 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 den Plan durch seine Unterschrift förmlich festzustellen, sobald die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt hat, daß der Durchführungsplan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Begründung, zugleich Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan Nr. 7:

Der Teilneuordnungsplan Mülheim/Altstadt ist durch Erlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 1950 - Aktenzeichen: IV B 2/573, Tagebuch-Nr. 2366/50 - genehmigt und durch Beschluß der Stadtvertretung am 27. 11. 1950 förmlich festgestellt worden. Dieser Teilneuordnungsplan gilt nach Artikel 37 Abs. 3 der 1. Verordnung vom

13. Juni

13. Juni 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 als Leitplan.

Der Durchführungsplan Nr. 7 ist auf der Grundlage dieses Leitplanes aufgestellt. Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Durchführungsplanes gründen sich auf § 12 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952.

Vorhandene öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

#### Begrenzung:

Das vom Durchführungsplan Nr. 7 umfaßte Gebiet wird durch die Grenzen folgender Flurstücke der Fluren 19 und 17 (Gemarkung Mülheim) und Straßen begrenzt:

1.) im Norden

durch die nördliche und einen Teil der östlichen Grenze von 424/3 (Flur 19) (Sommerstraße 2), die nördliche Grenze von 270/16, die westliche Grenze von 403/15, die nördliche Grenze von 404/15, die westliche und nördliche Grenze von 162/13 (Kalkstraße 15), die nördliche Grenze von 740, 701/19, 220/21 (Von-Bock-Straße 8), 742, 224/22 (Von-Bock-Straße 7), die östliche Grenze von 224/22, 225/22, 226/22, die nördliche und östliche Grenze von 24/1, die südliche und westliche Grenze von 199/1 (Flur 17) sowie die nördliche Grenze von 1050/185 und 909/181 (Oststraße 16).

2.) im Osten

im allgemeinen durch die Westseite der Oststraße bis zum Schnitt mit der Südseite des Dickswalls und durch die östliche Grenze von 592 der Flur 19.

3.) im Süden

durch die Südgrenze der Flurstücke, Flur 19, Nr. 592/52, 591/54, 709/54, 569/54, die Ost-, Nord- und Westgrenze von 708/59, die Südgrenze von 565/58, 722/61, 721/61, 620/61, 557/62, 61/1, 703/0.80, 704/80, 110/1 sowie durch die nördliche Grenze der Straße "Muhrenkamp" (273/83, 441/83).

4.) im Westen

durch die Westgrenze der Flurstücke (Flur 19), Nr. 442/85, 451/28, 108/1, 490/105 sowie im allgemeinen durch die Ostseite der Sommerstraße (Flurstück Nr. 4 und 424/3).

#### Darstellung:

Der Plan stellt im einzelnen dar:

Die Aufteilung des Plangebietes in Grünflächen, Verkehrsflächen und Bauflächen unter Kennzeichnung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung, die Verkehrseinrichtungen, die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Bauflächen.

Die benutzten Planzeichen (Signaturen) sind auf dem Plan unter "Zeichenerklärung" erläutert.

Soweit früher förmlich festgestellte Fluchtlinien durch diesen Plan geändert bzw. aufgehoben werden, sind sie rot gekreuzt oder ist auf ihre Darstellung verzichtet worden.

Die

21

Die Fluchtlinien für folgende Straßenteile werden in diesem Plan neu festgesetzt:

- 1.) Beide Seiten des Dickswalls von der Sommerstraße bis zur Oststraße.  
Der Dickswall ist eine Teilstrecke des Ruhrschnellweges, der Verbandsstraße OW IV und der Bundesstraße 60. Er wird insgesamt 26 m breit und erhält eine Fahrbahn von 13 m, Radwege von je 1,75 m und Bürgersteige von je 4,75 m Breite.
- 2.) Die Ostseite der Sommerstraße bis Haus Nr. 2.
- 3.) Beide Seiten der Kalkstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 15.
- 4.) Beide Seiten der Kämpchenstraße bis Haus Nr. 4.
- 5.) Beide Seiten der Von-Bock-Straße von Haus Nr. 24 bis Haus Nr. 8.
- 6.) Die Westseite der Oststraße bis Haus Nr. 16.
- 7.) Die Nordseite der Straße Muhrenkamp bis zur Muhrenkampschule.

Die Fluchtlinien zu 2.) bis 7.) fallen im allgemeinen mit den örtlichen Straßengrenzen zusammen.

Durch die Erbreiterung des Dickswalls wird es erforderlich, die Kalkstraße an ihrer Einmündung abzusenken.

Auf eine Absenkung der Von-Bock-Straße wird aus verkehrstechnischen Gründen verzichtet, um zu zahlreiche Kreuzungen der Verkehrsstraße zu vermeiden. Da die Von-Bock-Straße eine reine Wohnstraße ist, genügt es, den nördlich vom Dickswall gelegenen Teil durch eine Treppe mit dem Dickswall zu verbinden und für Fahrzeuge einen Wendeplatz zu schaffen.

Für die Kämpchenstraße, Kalkstraße und die Von-Bock-Straße sind als Bestandteile des Durchführungsplanes Höhenpläne angefertigt, aus denen die zukünftige Lage der Straßen zu den Häusern zu ersehen ist.

#### Bauzonen:

Gemäß § 10 Absatz 2 c Aufbaugesetz legt der Plan durch entsprechende Eintragungen gleichzeitig die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Bauflächen, und zwar als C IX -g-Gebiet, fest. Der Nutzungsgrad der Grundstücke richtet sich nach den Bestimmungen der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938, in der Fassung vom 1. Juli 1946, die die Baugebiete und Baustufen näher beschreibt und die Bebauung regelt sowie nach der Verordnung über die Mindestgröße von Baugrundstücken im Stadtgebiet Mülheim a.d.Ruhr (Polizeiverordnung vom 25. 7. 1952).

#### Umlegung:

Um eine städtebaulich einwandfreie Gestaltung zu erzielen, wird ein Umlegungsverfahren gemäß § 14 und § 18 Aufbaugesetz angeordnet, und zwar für folgende Grundstücke:

- 1.) Sämtliche innerhalb des Planes liegende Grundstücke zwischen Sommerstraße und Kalkstraße,

2.)

- 2.) die zwischen Kalkstraße und Von-Bock-Straße gelegenen Grundstücke Kalkstraße Nr. 2, 4, 6 und 8, Dickswall Nr. 85, 87, 89, 91 und 93 und Von-Bock-Straße Nr. 16, 18 und 20,
- 3.) die Grundstücke Von-Bock-Straße Nr. 23 und 25 sowie für die zwischen Von-Bock-Straße und Oststraße an den Dickswall grenzenden Grundstücke bis Oststraße Nr. 22 und das Grundstück der Hugo Stinnes GmbH., Flurstück Nr. 1051/184 der Flur 17.

Das Umlegungsverfahren kann, soweit im Einzelfall Eile geboten ist, sofort in Angriff genommen werden; anderenfalls ist es im Anschluß an das Umlegungsverfahren Nr. 2 (Durchführungsplan Nr. 2) auszuführen.

Spielplätze:

In den Baublock zwischen Sommerstraße und Kalkstraße sowie Von-Bock-Straße und Oststraße ist je ein Spielplatz ausgewiesen. Die Wege zu diesen beiden Plätzen sind im Umlegungsverfahren festzulegen. Soweit möglich, ist auch in dem Baublock zwischen Kalkstraße und Von-Bock-Straße ein ca. 700 qm großer Spielplatz im Umlegungsverfahren auszuweisen.

Gemäß Artikel 9 der 1. Verordnung vom 13. 6. 1950 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950, in der Fassung vom 29. 4. 1952 sind die Kosten, die der Gemeinde und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der Durchführung des Durchführungsplanes entstehen, zu schätzen. Sie werden noch etwa betragen:

1.) Erwerb von zukünftigem Straßenland	ca.	80.000,--	DM
2.) Erwerb von Gebäuden	ca.	950.000,--	DM
3.) Verlegung des Rumbachs und der Abwasserkanäle	ca.	100.000,--	DM
4.) Herstellung der Straßen einschließlich Abbrucharbeiten	ca.	900.000,--	DM
5.) Verlegung der Fernsprechkabel der Bundespost		-	
6.) Verlegung der Wasserversorgungsleitungen	ca.	20.000,--	DM
7.) Neuverlegung von Gasrohrleitungen	ca.	16.000,--	DM
8.) Verlegung von Leitungen des RWE	ca.	<u>20.000,--</u>	DM
		ca. 2.086.000,--	DM
		=====	

W i t t h a u s  
Oberstadtdirektor

A u s z u g

aus dem Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d.Ruhr Nr. 249 v. 20.7.1956 117

- - -

Förmliche Feststellung des Durchführungsplanes Nr.7

Gemäß § 11 Ziffer 2) des Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 ist der Durchführungsplan Nr. 7 am 9.7.1956 förmlich festgestellt worden.

Der Durchführungsplan wird durch die Grenzen folgender Flurstücke der Fluren 19 und 17 (Gemarkung Mülheim) und Straßen begrenzt:

1) im Norden

durch die nördliche und einen Teil der östlichen Grenze von 424/3 (Flur 19) (Sommerstraße 2), die nördliche Grenze von 270/16, die westliche Grenze von 403/15, die nördliche Grenze von 404/15, die westliche und nördliche Grenze von 162/13 (Kalkstraße 15), die nördliche Grenze von 740, 701/19, 220/21 (Von-Bock-Straße 8), 742, 224/22 (Von-Bock-Straße 7), die östliche Grenze von 224/22, 225/22, 226/22, die nördliche und östliche Grenze von 24/1, die südliche und westliche Grenze von 199/1 (Flur 17) sowie die nördliche Grenze von 1050/185 und 909/181 (Oststraße 16).

2) im Osten

im allgemeinen durch die Westseite der Oststraße bis zum Schnitt mit der Südseite des Dickswalls und durch die östliche Grenze von 592 der Flur 19.

3) im Süden

durch die Südgrenze der Flurstücke (Flur 19) Nr. 592/52, 591/54, 709/54, 569/54, die Ost-, Nord- und Westgrenze von 708/59, die Südgrenze von 565/58, 722/61, 721/61, 620/61, 557/62, 61/1, 703/0.80, 704/80, 110/1 sowie durch die nördliche Grenze der Straße "Muhrenkamp" (273/83, 441/83).

4) im Westen

durch die Westgrenze der Flurstücke (Flur 19), Nr. 442/85, 451/28, 108/1, 490/105 sowie im allgemeinen durch die Ostseite der Sommerstraße (Flurstück Nr. 4 und 424/3).

Die rechtlichen Wirkungen des Durchführungsplanes sind im § 12 des Aufbaugesetzes festgelegt. Insbesondere sind mit der Feststellung dieses Durchführungsplanes alle ihm entgegenstehende Pläne der Gemeinde aufgehoben. Alle Bauvorhaben und Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen müssen dem Durchführungsplan entsprechen. Vorhandene öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Mülheim a.d.Ruhr, den 9.7.1956  
Vermessungsamt

Der Oberstadtdirektor  
W i t t h a u s

Der Oberstadtdirektor Mülheim a. d. Ruhr, den 20.7.1956  
H.

Umstehenden Auszug erhält

das Vermessungsamt,  
hier

zur gefl. Kenntnis

3 Belegexemplare sind in der Anlage bei- 3.21.  
gefügt.

